

SWISS GLIDING TEAM

10

Reglement für das Schweizer Nationalkader im Segelflug

<u>Inhaltsverzeichnis :</u>	Seite
1. Zweck und Aufgabe	2
2. Definitionen	2
3. Aufbau	2
4. Teilnahmebedingungen und Wahl	2
5. Qualifikation	3
6. Pflichten	4
7. Leitung des Swiss Gliding Team	4
8. Disziplinar massnahmen	4
9. Verfahren	5
10. Rechtsmittel	5

Anhänge :

- 11 Liste der Segelflugwettbewerbe (mit Einstufung)
- 12 Entschädigungen von Piloten und Coaches

Neue Fassung.

Dieses Reglement ersetzt:

- Das Reglement für den Schweizer Nationalkader und die Nationalmannschaft
- Die Ergänzung zum Reglement für den Schweizer Nationalkader und die Nationalmannschaft
- Das Reglement der Schweizer Segelflug Junioren Nationalmannschaft
- Das Qualifikationssystem mit Leistungspunkten
- Das Reglement der Segelkunstflug-Nationalmannschaft
- Die Bestimmungen zur Segelkunstflug-Gesamtrangliste

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Vorstand SFVS: Schwarzenberg, 11. November 2017

1. ZWECK UND AUFGABE

Das Swiss Gliding Team bildet die Elite der Schweizer Segelfluggpiloten in Kunst- und Streckenflug. Das SGT dient der Förderung des sportlichen Segelfluges und der internationalen Repräsentation der Schweiz im sportlichen Segelflug.

2. DEFINITIONEN

Nationalmannschaft (NM) bezeichnet jede Gruppe Schweizer Piloten, Helfer und Teamcaptain, welche die Schweiz an Europa- und Weltmeisterschaften, sowie Juniorenweltmeisterschaften, vertreten. Die Teilnahme an solchen Anlässe ist im Reglement für die Teilnahme an EM/WM geregelt.

Qualifikationstermin ist das Datum eines jeden Jahres, bei dem die SGT-Punkte berechnet werden und die SGT-Mitglieder für das nächste Jahr gewählt werden.

Qualifikationsjahr ist eine Periode von 12 aufeinanderfolgenden Monaten, die beim Qualifikationstermin aufhört. Ein Wettbewerb gehört einem Qualifikationsjahr an, wenn die Abschlussfeier des Wettbewerbes in diesem Jahr stattfindet.

Qualifikationsperiode ist eine Zeitspanne von ein oder mehreren aufeinanderfolgenden Qualifikationsjahren. Eine Qualifikationsperiode ist für die Saison nach ihrem Ende relevant.

Swiss Gliding Team (SGT) ist der Name des Schweizer Nationalkaders.

3. AUFBAU

3.1 Das SGT stellt sich aus 15 Mitgliedern in Kunstflug, 30 Mitgliedern in Streckenflug Elite und 20 Junioren Mitgliedern (Streckenflug) zusammen.

3.2 Mitglieder im Streckenflug Junior sind diejenigen, die den 25. Geburtstag in der Saison ihrer Mitgliedschaft oder später feiern. Mitglieder im Streckenflug Elite sind nicht-Junioren.

3.3 In begründeten Fällen kann der Vorstand SFVS die Anzahl der SGT-Mitglieder anpassen.

4. TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND WAHL

4.1 Ein Teilnehmer muss:

- Schweizer Staatsbürger oder Liechtensteinischer Staatsbürger sein, oder seit mindestens zwei Kalenderjahren (1.1. - 31.12.) rechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben;
- eine Mitgliedschaft SFVS und AeCS haben;
- einen guten Leumund haben;
- Inhaber einer Gültigen FAI-Sportlizenz des AeCS sein (Code sportif FAI).

4.2 Der Vorstand SFVS wählt die SGT-Mitglieder alljährlich für die Dauer einer Saison (1.1. - 31.12.). Massgebend für die Wahl im SGT sind das Punktetotal in der jeweiligen Kategorie (Kunstflug, Streckenflug und Junior) und die Beurteilung der SGT-Leitung.

4.3 Bei Bedarf kann der Vorstand SFVS jederzeit Nachwahlen vornehmen.

4.4 Sollte keine ausreichende Qualifikationsgrundlage vorhanden sein, so entscheidet der Vorstand SFVS über die Aufnahme oder Nichtaufnahme im SGT und die Dauer der Mitgliedschaft.

5. QUALIFIKATION

5.1 Der Qualifikationstermin ist der 30. September eines jeden Jahres.

5.2 Im Streckenflug dauert eine Qualifikationsperiode zwei Qualifikationsjahre. Pro Qualifikationsjahr werden die SGT-Punkte der besten zwei Wettbewerbe gezählt.

5.2.1 Das Vorstand SFVS veröffentlicht alljährlich bis zum 31. Januar die Liste der Wettbewerbe mit ihren Einstufung (M). Wettbewerbe, die nicht auf dieser Liste sind, werden vom Vorstand SFVS eingestuft, falls ein teilnehmender Pilot das Gesuch bis zum 31. März und vor Beginn des Wettbewerbes dem Vorstand SFVS zustellt.

5.2.2 Die SGT-Punktzahl, die ein Pilot für einen Wettbewerb bekommt (p) ist gegeben durch:

$$p = M \cdot \left(\frac{2 \cdot P}{B} - 1 \right)$$

wobei M die Einstufung des Wettbewerbes ist, P die in der offiziellen Schlussrangliste erreichte Punktzahl des Piloten und B die durchschnittliche Punktzahl der zwei besten Piloten der Klasse. Die SGT-Punktzahl für einen Wettbewerb ist jedoch höchstens M und mindestens 0.

5.2.3 An Europa- und Weltmeisterschaften in der FAI-Doppelsitzerklasse bekommt jedes Besatzungsmitglied dieselbe Anzahl SGT-Punkte.

5.2.4 Bei Grand Prix-Wertungen gilt für die SGT-Punktzahl (p) eines Piloten die Formel:

$$p = M \cdot \left(1 - 0.8 \cdot \frac{R - 1}{N - 1} \right)$$

wobei M die Einstufung des Wettbewerbes ist, R der in der offiziellen Schlussrangliste erreichten Rang des Piloten und N der Anzahl klassierten Teilnehmer.

5.3 Im Kunstflug dauert eine Qualifikationsperiode fünf Qualifikationsjahre. Die SGT-Punkte der besten fünf Wettbewerbe in der Qualifikationsperiode werden gezählt.

5.3.1 Segelkunstflugwettbewerbe werden in sechs Stufen eingeteilt:

Stufe 1: Alle regionalen Wettbewerbe der Kategorie Sportsman

Stufe 2: Landesmeisterschaften Sportsman, regionale Wettbewerbe Advanced

Stufe 3: Landesmeisterschaften Advanced, regionale Wettbewerbe Unlimited

Stufe 4: Landesmeisterschaften und internationale Wettbewerbe Unlimited, weniger als 20 Teilnehmern

Stufe 5: Landesmeisterschaften und internationale Wettbewerbe Unlimited, mindestens 20 Teilnehmer, sowie Europa- und Weltmeisterschaften Advanced

Stufe 6: Europa- und Weltmeisterschaften Unlimited

5.3.2 Die SGT-Punktzahl, die ein Pilot für einen Wettbewerb bekommt (p) ist gegeben durch:

$$p = 10 \cdot S \cdot F \cdot \frac{P}{P_{max}} \cdot A$$

wobei S die Stufe des Wettbewerbes ist, F das Teilnehmerfaktor (1 bei fünf Teilnehmer oder mehr, 0.8 bei vier, 0.6 bei drei, etc.), P die in der offiziellen Schlussrangliste erreichte Punktzahl des Piloten, P_{max} die Punktzahl des Siegers, und A das Alter des Wettbewerbes (1 für das aktuelle Qualifikationsjahr, 0.8 für das letzte, 0.6 für das vorletzte, etc.).

6. PFLICHTEN

- 6.1 Die Mitglieder des SGT verpflichten sich durch eine sportliche Gesinnung, kameradschaftliches Verhalten und durch zielbewussten Einsatz im Training und Wettkampf, den Anforderungen eines zeitgemässen Spitzensportes nachzuleben. Sie sind ein Vorbild für alle Schweizer Segelflieger. Sie zeichnen sich durch ein faires und sportliches Verhalten gegenüber den Teamkameraden, den Wettkampfteilnehmern und den Organisatoren aus. Sie handeln im Flug jederzeit eigenverantwortlich und fällen sportliche, selbständige Entscheide unter Berücksichtigung der Flugsicherheit.
- 6.2 Sie fördern das Ansehen des Schweizer Segelfluges im In- und Ausland, und vermeiden, was diesem Ansehen schaden könnte.
- 6.3 Sie tragen mit der Weitergabe ihrer Kenntnisse zur Nachwuchsbildung und zur Jugendförderung bei.
- 6.4 Piloten, die an ausländischen Wettkämpfen teilnehmen, sind verpflichtet, dem Zentralsekretariat des AeCS zuhanden des Vorstandes SFVS eine offizielle Gesamttrangliste der betreffenden Veranstaltung vor dem nächsten Qualifikationstermin abzuliefern. Später eingereichte Daten werden bei der Berechnung der Punkte nicht berücksichtigt.
- 6.5 Die Mitglieder des SGT anerkennen die Bestimmung dieses Reglement durch die schriftliche Annahme der Ernennung im SGT.

7. LEITUNG DES SWISS GLIDING TEAM

- 7.1 Für die Betreuung des SGT wählt der Vorstand SFVS eine SGT-Leitung. Sie ist dem Vorstand SFVS gegenüber für ihre mit einem Antragsrecht verbundene Tätigkeit verantwortlich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Von sich aus oder auf begründetes Gesuch der Mehrheit der SGT-Mitglieder kann der Vorstand SFVS die Absetzung der SGT-Leitung beschliessen.
- 7.3 Die SGT-Leitung stellt ein Jahresprogramm für die Gesamte Tätigkeit des SGT auf.
- 7.4 Sie ist Inhaberin der unter Artikel 8 festgelegten Disziplinalgewalt und ist zu allen Sitzungen des Vorstandes SFVS einzuladen

8. DISZIPLINARMASSNAHMEN

- 8.1 Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des SGT sind:
- a) Verweis
 - b) Reduktion der finanziellen Unterstützung
 - c) Suspension für bestimmte Zeit, insbesondere auch während eines Wettkampfes
 - d) Ausschluss aus dem SGT bzw. der NM
- 8.2 Der Verweis und die Suspension können vom Vorstand SFVS oder von der SGT-Leitung ausgesprochen werden. Der Ausschluss aus dem SGT bzw. der NM sowie die Reduktion der finanziellen Unterstützung können nur vom Vorstand SFVS verfügt werden.

9. VERFAHREN

- 9.1 Die SGT-Leitung spricht die Disziplinar massnahme nach Anhörung des Betroffenen aus. Letzterer kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die SGT-Leitung begründet zuhanden des Betroffenen und des Vorstandes SFVS seinen Entscheid schriftlich innerhalb von 10 Tagen seit der Mitteilung der Massnahme.
- 9.2 Eröffnet der Vorstand SFVS ein Disziplinarverfahren, so zeigt er dies dem Betroffenen mittels einer schriftlichen Verfügung, unter Bezeichnung des fehlbaren Verhaltens, an. Gleichzeitig lädt er den Betroffenen ein, innert 20 Tagen eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorwürfen einzureichen.
- 9.3 Innert 40 Tagen seit der Mitteilung behandelt der Vorstand SFVS die Angelegenheit an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung. Der Betroffene hat das Recht, an der Sitzung angehört zu werden. Er wird mit der Vorladung zu der Sitzung auf sein Recht aufmerksam gemacht. Säumnis des Betroffenen verschiebt, ausser in entschuldbaren Fällen, den Entscheid nicht.
- 9.4 Der Vorstand SFVS teilt seinen Entscheid dem Betroffenen innert 20 Tagen seit der Sitzung schriftlich mit. Der Entscheid enthält:
- a) die Zusammensetzung der Disziplinarbehörde;
 - b) den Namen des Betroffenen;
 - c) die Disziplinar massnahme;
 - d) den als erheblich festgestellten Sachverhalt und die Begründung der Disziplinar massnahme;
 - e) das Datum und die Unterschrift des Präsidenten und des Protokollführers;
 - f) die Rechtsmittelbelehrung sowie die einzuhaltende Frist für die Anfechtung des Entscheids.

10. RECHTSMITTEL

- 10.1 Ein Entscheid kann innerhalb von 10 Tagen seit der Mitteilung mittels Rekurs bei der Sportkommission des AeCS angefochten werden. Der Rekurrent hat gleichzeitig die massgebliche Rekursgebühr an den AeCS zu entrichten.
- 10.2 Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 10.3 Mit Rekurs kann gerügt werden:
- a) Verletzung von Reglementen
 - b) Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens